

1347 Dez. 13 [ipso die sancte Lucie virginis].

[297]

128 Lutgardis, Äbtissin von Breden, erläßt wegen der vielfachen Abwesenheit der Kanonissinnen und wegen der vielfach erduldeten Verationen auf Bitten der Kanonissinnen mit Zustimmung der Pröpstin Aleydis, der Dechantin Otto, der Thesauraria Elizabeth und des Kapitels ein Statut super residencia canonicarum: Die Kanonissinnen sollen fortan dauernd in dem Stifte persönlich residieren und es wird ihnen eine längere Abwesenheit untersagt, nisi per biennium in ipsa ecclesia sine intervallo assiduam residenciam personalem fecerint. Einmal jährlich bei legitima causa können sie mit Erlaubnis der Dechantin 6 Wochen abwesend sein; kehren sie nach Ablauf nicht sofort zurück, sind sie ipso facto von dem Genuß der Pründe suspendiert. Nach 2jähriger ununterbrochener Residenz können sie von der Äbtissin längstens auf 1 Jahr beurlaubt werden; jedoch muß darauf geachtet werden, daß sowohl durch diesen als auch den von der Dechantin gewährten Urlaub von 6 Wochen der Gottesdienst nicht beeinträchtigt wird. Nach Ablauf des Jahres sofortige Rückkehr ohne Aufforderung, sonst Suspension. Diese gesperrten Gelder sollen zum An- und Rückkauf von verpfändeten Stiftsgütern verwandt werden. Es siegeln Äbtissin und Kapitel mit dem Stiftsiegel.

Orig. 2 Siegel ab; Lade 200, 1. — Kopie im Lib. cat. fol. 64—65.